

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuß	Deponieausschuß	11.06.2002
☒ Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuss	12.06.2002
☒ Kreisausschuß		18.06.2002
☒ Kreistag		03.07.2002

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

zuständiges Amt:

<u>Deponiebetrieb</u>	<u>A. Habereder</u> Betriebsleiter	<u>Klaus</u> Dezernent	<u>Schmitz</u> Landrat
-----------------------	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Umweltamt	Hingst	
Rechtsamt	Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Deponieausschuß	11.06.2002						
Haushalts-und Finanzausschuß	12.06.2002						
Kreisausschuß	18.06.2002						
Kreistag	03.07.2002						

Begründung der Vorlage:

1. **Aufnahme der Abfallart Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe) zu 450,00 Euro/t**
2. **Aufnahme der Abfallart Holz zu 100,00 Euro/t**

Zu 1:

Entsprechend der abfallrechtlichen Genehmigung des Landesumweltamtes Brandenburg konnte die als überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung eingestufte Abfallart „Teer und teerhaltige Produkte“ bis 31.12.2001 auf der Siedlungsabfalldeponie Pinnow abgelagert werden. Bei der Abfallart handelt es sich im wesentlichen um Dachpappe, die teerhaltig oder bituminös (teerfrei) sein kann.

Mit dem Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zum 01.01.2002 hat sich die Rechtslage in der Einstufung der Überwachungsbedürftigkeit o.g. Abfallart geändert. Danach wird bitumenhaltige Dachpappe als **überwachungsbedürftiger Abfall** geführt. Eine Deponierung am Standort Deponie Pinnow ist zugelassen (Gebühr 61,35 EURO/t).

Teerhaltige Dachpappe hingegen gilt als **besonders überwachungsbedürftiger Abfall (sog. Sonderabfall)**, welcher von der Ablagerung auf der Deponie Pinnow ausgeschlossen wurde. Dennoch sind diese Abfälle, soweit es sich um solche aus privaten Haushaltungen handelt, dem Landkreis überlassungspflichtig. Dem Bürger ist deshalb die Möglichkeit zur Abgabe an den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau einzuräumen.

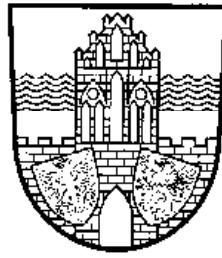
Die dem Landkreis entstehenden Kosten werden entsprechend dem Kommunalen Abgabengesetz verursachergerecht in die Gebühr umgelegt. Die Gebühr für die Annahme der Abfallart „Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe) beträgt 450 EURO/t.

Zu 2:

Mit dem Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung zum 01.01.2002 gilt die Abfallart „Holz mit schädlichen Verunreinigungen“ als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (Sonderabfall), der nicht auf den Deponien des Landkreises Uckermark abgelagert werden darf.

Derartige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind den Landkreis überlassungspflichtig. Eine Abgabemöglichkeit ist auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau sicherzustellen.

Die Gebühr wird entsprechend der anfallenden Entsorgungskosten auf 100,00 EURO/t festgesetzt.



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Inanspruchnahme der

Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S. 62 ff) i.V.m. mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S. 34 ff) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231 ff) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 03.07.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt durch den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen gemäß § 2 Abs. 1 erhoben:

- a) **Haushaltsgeräte:** Waschmaschinen, Gas- und Elektrokocheherde, Wäscheschleudern
- b) **Kfz-Batterien:** PKW, LKW, Kräder
- c) **Altreifen:** PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krädern und Fahrrädern sowie Motor- und Fahrradschläuche
- d) **Bauabfälle:** Bauschutt mit weniger als 5 % Störstoffen sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle; jedoch jeweils höchstens in der Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann.
- e) **Kohlenteer- und teerhaltige Produkte**
- f) **Altholz** (belastet)

(2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:

- Leichtstoffe (gelber Sack)
- Flaschen, Gläser (nur Hohlglas, kein Flachglas)
- Papier/Pappe
- Sperrmüll (blaue Karte)
- Kühlgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik/Elektronikschrott sowie Computer und Zubehör, jedoch pro Haushalt nicht mehr als 2 Geräte pro Jahr
- Alttextilien, Federbetten und Schuhe (in Säcken)
- Schrott
- Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub-/Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

§ 3 Maßstab/Satz

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i.S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

- a) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 1a bemisst sich nach der Stückzahl der abgegebenen Geräte. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

- b) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1b gilt § 3a Satz1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.
- c) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1c gilt § 3a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.
- d) Für die Annahme der in § 2 Abs.1d genannten Abfälle bemisst sich die Gebühr abhängig von der angenommenen Menge je 0,5 m³ nach dem sich aus Anlage 2 Nr. 4 ergebenden Gebührensatz.
- e) Für die Annahme der in § 2 Abs. 1 e und 1 f genannten Abfälle bemisst sich die Gebühr nur auf Anlage 2 Punkt 5 bzw. 6 zur Satzung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der gemäß § 2 Abs.1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann die Festsatzung der Gebührenschuld durch *Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen* (z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffannahmehöfen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistags

Anlage 1

Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wertstoffannahmehof

Deponie Pinnow

Deponie Prenzlau

Deponie Milnersdorf

Angermünde

Boitzenburg

Brüssow

Fürstenwerder

Gartz (Oder)

Gramzow

Passow

Anlage 2

Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark

	EURO/Stück
1. Haushaltsgeräte	
Waschmaschinen	5,00
Kochherde (Gas/Elektro)	5,00
Wascheschleudern	2,50
2. Kraftfahrzeug – Batterien	
Krad	1,00
Pkw	2,00
Lkw	4,00
3. Altreifen	
Pkw ohne Felge	2,00
Pkw mit Felge	2,50
Lkw ohne Felge	7,50
Lkw mit Felge	11,00
Traktor ohne Felge	12,50
Traktor mit Felge	15,00
Kräder	0,30
Fahrrad	0,10
Moped- und Fahrradschläuche	0,10
4. Bauabfälle	
Bauschutt (sortiert, weniger als 5 % Störstoffe)	1,50 Euro je 0,5 m ³
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	2,50 Euro je 0,5 m ³
5. Kohlenteer und teerhaltige Produkte*	450 Euro/t
6. Altholz (belastet)**	100 Euro/t

*nur auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau

Landkreis Uckermark
Der Landrat

2002-06-17
Tel. 1210

Drucksachenänderung zu Beschlußvorlage DS-Nr. 110 / 2002

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Der in Anlage 2 Nr. 5 zu o.g. Satzung aufgeführte Gebührensatz für die Abfallart „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“ wird neu festgesetzt auf **185,00 EURO/t**.

Dem Auftrag des Deponieausschusses zufolge fand nochmals eine eingehende Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten/-preise für die Abfallart „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“ statt. Entsprechend den überarbeiteten Angeboten kann die Entsorgung nunmehr zu wesentlich günstigeren Konditionen vorgenommen werden.

Unter Einhaltung des Kostendeckungsgebotes wurden die Annahmegebühren nach den aktualisierten Kostensätzen neu bemessen. Die Gebühr beträgt danach 185,00 EURO/t.

Anlage 2, Nr. 5 der Satzung ist entsprechend zu ändern.


Klemens Schmitz
Landrat